



BFS-INFO 2/17

Informationen für Kunden und Freunde

Neu: Quick-Check KITA – Individuelle Bedarfsberechnungen für Kitas

Mit dem Quick-Check KITA bietet die BFS Service GmbH Ihnen ab sofort ein Analysetool für eine fundierte Ersteinschätzung zu Bedarf und Angebot von Kinderbetreuungsplätzen an. Auf der Basis mikrogeografischer Bevölkerungsdaten zu 0- bis 6-jährigen Kindern wird für ein individuelles, kleinräumiges Einzugsgebiet der Bedarf für Kindergarten- und Krippenplätze bis 2035 ermittelt. Dieses kleinräumige Vorgehen unterscheidet den Quick-Check KITA von herkömmlichen Bedarfsberechnungen. Mehr zu unserem neuen Angebot lesen Sie auf Seite 12.

BFS-Veranstaltungen im März 2017

Im März bieten Ihnen unsere Geschäftsstellen Dresden, Essen und Magdeburg verschiedene interessante Vortragsveranstaltungen an. Außerdem beteiligen wir uns am DRG-Forum am 23./24. März in Berlin und an der Sozialwirtschaftlichen Managementtagung am 15. März in Mainz. Einzelheiten finden Sie ab Seite 6.

Neues Seminar: Kirchliches Arbeitsrecht in katholischen Einrichtungen

Mit den Besonderheiten und aktuellen Entwicklungen des katholischen Arbeitsrechts befasst sich ein neues Seminar der BFS Service GmbH, das am 13. März 2017 erstmals stattfindet. Die Inhalte beschreiben wir auf Seite 13.

Zentrale

50668 Köln

Wörthstraße 15 – 17

Telefon 0221 97356-0

bfs@sozialbank.de

10178 Berlin

Telefon 030 28402-0

bfsberlin@sozialbank.de

B-1040 Brüssel

Telefon 0032 2280277-6

bfsbruessel@sozialbank.de

01097 Dresden

Telefon 0351 89939-0

bfsdresden@sozialbank.de

99084 Erfurt

Telefon 0361 55517-0

bfserfurt@sozialbank.de

45128 Essen

Telefon 0201 24580-0

bfsessen@sozialbank.de

22297 Hamburg

Telefon 040 253326-6

bfs hamburg@sozialbank.de

30177 Hannover

Telefon 0511 34023-0

bfs hannover@sozialbank.de

76131 Karlsruhe

Telefon 0721 98134-0

bfskarlsruhe@sozialbank.de

34117 Kassel

Telefon 0561 510916-0

bfskassel@sozialbank.de

50678 Köln

Telefon 0221 97356-0

bfskoeln@sozialbank.de

04109 Leipzig

Telefon 0341 98286-0

bfsleipzig@sozialbank.de

39106 Magdeburg

Telefon 0391 59416-0

bfsmagdeburg@sozialbank.de

55116 Mainz

Telefon 06131 20490-0

bfsmainz@sozialbank.de

80335 München

Telefon 089 982933-0

bfsmuenchen@sozialbank.de

90402 Nürnberg

Telefon 0911 433300-611

bfsnuernberg@sozialbank.de

18055 Rostock

Telefon 0381 1283739-860

bfsrostock@sozialbank.de

70174 Stuttgart

Telefon 0711 62902-0

bfsstuttgart@sozialbank.de

www.sozialbank.de

Impressum

Verlag/Herausgeber:

Bank für Sozialwirtschaft AG

Wörthstraße 15-17

50668 Köln

Vorstand:

Prof. Dr. Harald Schmitz

(Vorsitzender)

Thomas Kahleis

Oliver Luckner

Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Matthias Berger

Redaktion (v. i. S. d. P.):

Stephanie Rüth

Telefon 0221 97356-210

Telefax 0221 97356-479

s.rueth@sozialbank.de

Satz/Druck:

pacem druck OHG

Wankelstraße 57

50996 Köln

ISSN 2196-3711



Deutsches
Rotes
Kreuz



Die BFS-Info ist eine monatlich erscheinende, kostenlose Informationsschrift für Kunden und Freunde der Bank für Sozialwirtschaft AG. Nachdruck, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet; zwei Belegexemplare werden erbeten an: BFS Köln, Redaktion BFS-Info.

Inhalt

Aktuelles aus dem Anlagegeschäft

- Inwieweit beeinflussen politische Ereignisse die Kapitalmärkte? 4

Aktuelles aus dem Kreditgeschäft

- IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen 5

BFS Aktuell

- Vortragsveranstaltungen im März 2017 6
- 16. Nationales DRG-Forum und 1. Nationales Reha-Forum 6
- 22. Sozialwirtschaftliche Managementtagung 2017 7
- 10. Kongress der Sozialwirtschaft 2017 schreibt Innovationsbörse aus 7

Hinweise

- Spendenmonitor 2016: Sinkende Einnahmen und hohe Durchschnittsspende 8
- Evangelisches Johanneswerk qualifiziert fürs Quartier 8

Tagungsbericht

- Social Talk 2016: Potenziale des Managements in Netzwerken 9

Publikation

- PEQ Pflege, Engagement und Qualifizierung
Ein Handbuch für Dozentinnen und Dozenten 10

Aktuelle Rechtsentwicklung

- 11

BFS Service GmbH

- Neu: Quick Check KITA – Individuelle Bedarfsberechnungen für Kitas 12
- Neues Seminar: Kirchliches Arbeitsrecht in katholischen Einrichtungen 13
- Seminar: Die neue Kostenrechnung für ambulante Pflegedienste 14
- Seminarthemen und -termine 15

Aktueller Fachbeitrag

- Die persönliche Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen
Autoren: André Spak, Dr. Severin Strauch, Solidaris
Rechtsanwalts GmbH 16

Aktuelles aus dem Anlagegeschäft

Inwieweit beeinflussen politische Ereignisse die Kapitalmärkte?

Seit der Wahl Donald Trumps zum 45. Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika wurden in zahlreichen Talkshows und Diskussionsrunden Spekulationen über deren globale Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft angestellt. Denn auch in den letzten Dekaden waren Wechsel in hohen US-Ämtern oft prägend für das Weltgeschehen, für gesellschaftliche Entwicklungen und last but not least auch für die Finanzmärkte.

Die Zinswelt in der historischen Retrospektive

Aufgrund des langfristigen Zinsabwärtstrends seit 1980 lagen die 10-jährigen US-Zinssätze am Ende der jeweiligen Amtszeiten von US-Präsidenten (mit Ausnahme von Jimmy Carter) immer tiefer als zu Beginn. Aller Voraussicht nach wird auch der neue US-Präsident eine Epoche prägen. Allein die angekündigten Steuersenkungen und Investitionsprogramme könnten der Beginn einer Zinsumkehr in den USA sein. Die entscheidende Frage ist allerdings, inwieweit diese Planungen realistisch und umsetzbar sind.

Die volkswirtschaftlichen Probleme der Eurozone sind bis heute nicht gelöst – angefangen bei den Staatsschulden bis hin zu den Strukturproblemen in vielen europäischen Ländern. Die Arbeitslosenzahlen außerhalb Deutschlands und andere volkswirtschaftliche Kennzahlen zeigen dies deutlich auf.

Die europäischen Rentenmärkte entwickelten sich im vergangenen Jahr beispiellos. Die Rendite für Bundesanleihen lag zeitweise bis über 10 Jahre Restlaufzeit hinaus im negativen Bereich. Das Allzeittief der Rendite 10-jähriger Bundesanleihen war bei -0,204 Prozent p. a.! Nach den deutlichen

Kursverlusten an den Rentenmärkten als Folge der US-Präsidentschaftswahl im November konnte sich die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen zum Jahresende auf etwa 0,20 Prozent p. a. fangen. Wird Europa sich tendenziell steigenden amerikanischen Zinsen anschließen (können)?

Reaktionen der Aktienmärkte auf US-Präsidentschaftswahlen

Die meisten US-Präsidentschaftszyklen korrelierten mit steigenden Aktienkursen. Seit 1976 brachte es einzig Bush Junior auf eine negative Aktienbilanz. Demokratische Präsidenten erwiesen sich in den letzten 40 Jahren positiver für die Börsen als republikanische. Sowohl die Amtszeiten von Clinton als auch von Obama verblüffen durch ihre Länge und Stetigkeit im Börsenaufschwung. Bisher jubeln die Börsen weltweit trotz der kritischen Bewertung des neuen »President Elect« durch politische und ökonomische Kommentatoren. Die aktuelle Euphorie der Aktienmärkte trägt unserer Meinung nach das Potenzial für eine »Abkühlung« in sich. Wir gehen in jedem Fall von einem volatilen Aktienjahr 2017 aus. Fundamental präsentieren sich deutsche und europäische Unternehmen als solide.

2017 bleibt es auf jeden Fall spannend. Mit dem erwarteten Austrittsantrag Großbritanniens aus der EU, den Wahlen in Deutschland, in Frankreich und den Niederlanden sowie dem ungewissen Fortgang der Verhandlungen rund um Griechenland und Italien wird die Entwicklung an den europäischen Kapitalmärkten weiterhin stark politisch geprägt sein. Umso wichtiger ist eine ausgewogene Anlagestruktur, die auch mit kurzfristigen Überraschungen gut umgehen kann.

Hierzu beraten wir Sie gerne. Bitte sprechen Sie uns an. Sie erreichen uns unter den Rufnummern 0221 97356-108, -139, -217, -295 und -461 oder unter der Mailadresse **vermoegens-anlage@sozialbank.de**.

Aktuelles aus dem Kreditgeschäft

IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen

Mit ihrem Programm »IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen« (148) ermöglicht die KfW kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen einschließlich Kirchen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur.

Förderfähige Investitionen

Finanziert werden grundsätzlich alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur wie z. B. Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen, betreutes Wohnen, ambulante Pflegeeinrichtungen, Behindertenwerkstätten, Kindergärten, Schulen, Sportanlagen und kulturelle Einrichtungen. Nicht finanziert werden wohnwirtschaftliche Projekte.

Mit dem KfW-Förderprogramm Nr. 148 können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag liegt bei 50 Millionen Euro pro Vorhaben. Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Bei Großprojekten ist eine Gliederung in räumliche, sachliche und/oder zeitliche Vorhabensabschnitte möglich. Eine Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

Laufzeitvarianten und Zinssätze

Für das Programm stehen drei Laufzeitvarianten bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Verfügung: bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1–2 Tilgungsfreijahren (10/2), bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1–3 Tilgungsfreijahren (20/3) und bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1–5 Tilgungsfreijahren (30/5). Der Zinssatz wird wahlweise für einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren festgeschrieben.

Die Darlehenszusage erfolgt auf der Basis eines kundenindividuellen Zinssatzes. Dieser wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der von ihm gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Dabei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen und damit in eine Preisklasse.

Bereitstellung, Tilgung und Antragstellung

Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages. Der Kredit ist in einer Summe oder in bis zu 10 Teilbeträgen abrufbar. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage; eine Verlängerung kann vereinbart werden. Für den noch nicht abgerufenen Kredit wird 1 Monat und 2 Bankarbeitstage nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig. Getilgt wird der Kredit in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der tilgungsfreien Anlaufjahre sind lediglich die Zinsen zu bezahlen. Außerplanmäßige Tilgungen sind nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Anträge auf eine Förderung durch das KfW-Programm Nr. 148 müssen vor Beginn des Vorhabens über die Hausbank gestellt werden. Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bitte wenden Sie sich wegen näherer Informationen an Ihre Kundenberater in den BFS-Geschäftsstellen!

BFS Aktuell

Vortragsveranstaltungen im März 2017

| | |
|---------------|--|
| Thema: | Sozialwirtschaftlicher Fachtag: Strategie, Bau und Management |
| Termin: | Donnerstag, 2. März 2017 |
| Ort: | Dresden |
| 10:30 Uhr | Get together |
| 11:00 Uhr | Der blaue Ozean als Strategie: Wie sich Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft für die Zukunft rüsten können |
| Referentin: | Prof. Dr. Anja Lüthy, Technische Hochschule Brandenburg |
| 12:30 Uhr | Mittagspause |
| 13:15 Uhr | Projektentwicklung und Planung im Fokus der Pflegestärkungsgesetze. Innovative Planungslösungen unter Verwendung von 3D-Gebäudemodellen (BIM) |
| Referent: | Dr.-Ing. Marco Kelle, Geschäftsführender Gesellschafter PlanKonzept GmbH, Sandersdorf-Brehna |
| 14:30 Uhr | Pause |
| 15:00 Uhr | Endlich wieder Fachkräfte finden – Wirksames Personalmarketing mit Hilfe der sozialen Netzwerke |
| Referent: | Martin von Berswordt-Wallrabe, Journalist und PR-Berater für Einrichtungen des Gesundheitswesens, Düsseldorf |
| ca. 16:30 Uhr | Ausklang der Veranstaltung |
| Veranstalter: | Geschäftsstelle Dresden |
| Thema: | Upgrade Arbeitsrecht |
| Termin: | Dienstag, 21. März 2017 |
| Ort: | Essen |
| 14:30 Uhr | Get together |
| 15:00 Uhr | Upgrade Arbeitsrecht |
| Referent: | Dirk H. Laskawy, Rechtsanwalt, Partner |

16:30 Uhr
 Veranstalter: und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Aderhold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Leipzig
 Ausklang der Veranstaltung und Imbiss
 Geschäftsstelle Essen

| | |
|---------------|--|
| Thema: | BFS Fachtagung |
| Termin: | Dienstag, 28. März 2017 |
| Ort: | Magdeburg |
| 10:00 Uhr | Get together |
| 10:30 Uhr | Erlösoptimierung und strategische Überlegungen für Träger von Pflegeheimen im Zuge von PSG II und III |
| Referent: | Kai Tybussek, Rechtsanwalt und geschäftsführender Partner, CURACON Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Düsseldorf |
| 12:00 Uhr | Mittagspause |
| 13:00 Uhr | Chancen und Risiken des Bundesteilhabegesetzes |
| Referent: | Attila Nagy, Geschäftsführender Partner, rosenbaum nagy unternehmensberatung GmbH, Köln |
| 14:45 Uhr | Projektentwicklung und Planung im Fokus der Pflegestärkungsgesetze. Innovative Planungslösungen unter Verwendung von 3D-Gebäudemodellen (BIM) |
| Referent | Dr.-Ing. Marco Kelle, Geschäftsführender Gesellschafter PlanKonzept GmbH, Sandersdorf-Brehna |
| ca. 16:00 Uhr | Ausklang der Veranstaltung |
| Veranstalter: | Geschäftsstelle Magdeburg |

Wenn Sie an einer der Veranstaltungen teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte direkt bei der jeweiligen Geschäftsstelle an.

16. Nationales DRG-Forum und 1. Nationales Reha-Forum

»Die digitale Revolution – vom Patienten gemacht« ist der Titel des **16. Nationalen DRG-Forums**, das am 23. und 24. März 2017 in Berlin stattfindet. Das jährliche Branchentreffen der Gesundheitswirtschaft ist mit hochkarätigen Referenten besetzt und greift die aktuellen Herausforderungen der stationären Versorgung auf. Hier diskutieren Krankenhausmanager und Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft, Verbänden und Wissenschaft u. a. mit Bundesgesundheitsminister Herrmann Gröhe und Thomas Reumann, Präsident der Deutschen Krankenhausgesellschaft, über Krankenhaus- und Reha-Politik im Wahljahr 2017.

Erstmals bietet der Kongressveranstalter parallel zum DRG-Forum ein eigenes Reha-Forum an, das unter der Leitfrage »Ein neuer Ordnungsrahmen für die Rehabilitation?« steht. Es beginnt nach der gemeinsamen Eröffnung am Nachmittag des ersten Konferenztages mit einem umfangreichen eigenen Programm. Hier ist auch die BFS vertreten: In **Forum 2 »Transparente Finanzierung und Fallklassifizierung«** referiert **Jens Hayer, Senior-Referent Research und Autor des BFS-Marktreports Rehabilitation**, über erfolgreiche Investitionsfinanzierung vor dem Hintergrund der aktuellen Marktveränderungen.

Im letzten Jahr hat das DRG-Forum alle Rekorde gebrochen: Es verzeichnete 1.100 Gäste, 115 Referenten, 20 Workshops sowie 38 Aussteller. Seien Sie mit dabei! Wir begrüßen Sie herzlich an unserem Stand. Weitere Informationen zum Programm und Anmeldung: <https://drg-forum.de>

22. Sozialwirtschaftliche Managementtagung 2017

Am 15. März 2017 veranstaltet Prof. Dr. Hans-Christoph Reiss, Leiter des Instituts für angewandtes Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft der Hochschule Mainz, die **22. Sozialwirtschaftliche Managementtagung** in Mainz. Sie trägt den Titel »Freiräume für mehr Arbeits- und Lebensqualität – Digitalisierung und Dienstleistung 4.0«. Im Mittelpunkt des Programms steht die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für Unternehmen und Organisationen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, um neue Ansprüche an Dienstleistungen und Arbeitsprozesse im digitalen Zeitalter zu erfüllen. Die BFS beteiligt sich als Partner an der Veranstaltung. Weitere Informationen und Anmeldung: www.ifams.de

10. Kongress der Sozialwirtschaft 2017 schreibt Innovationsbörse aus

Noch bis zum 1. März 2017 können sich innovative Sozialunternehmen, Start-ups und Projekte um eine Präsentation ihrer Ansätze und Lösungen auf dem **10. Kongress der Sozialwirtschaft**, der am 27. und 28. April 2017 in Magdeburg stattfindet, bewerben.

Gesucht werden innovative unternehmerische Ansätze und Projekte, zu denen bereits praktische Erfahrungen vorliegen, deren Beginn aber nicht länger als zwei Jahre zurückliegen sollte. Der Fokus liegt auf praktischen Lösungen zu aktuellen und künftigen Herausforderungen der Sozialwirtschaft. Die drei Gewinner der ausgeschriebenen Innovationsbörse haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Ausstellung und der Plenumsveranstaltung einer breiten Fachöffentlichkeit zu präsentieren. Nähere Informationen und das Bewerbungsm formular finden Sie auf www.sozkon.de/innovationsboerse

Hinweise

Spendenmonitor 2016: Sinkende Einnahmen und hohe Durchschnittsspende

Die neue Ausgabe des Spendenmonitors von Kantar TNS für 2016 zeigt: Immer weniger Menschen in Deutschland spenden. Im Vergleich zum Vorjahr sank der Anteil der Spender um 4 Prozent auf 38 Prozent; 2014 spendeten noch 45 Prozent. Das Spendenvolumen ist von insgesamt 4 Milliarden Euro auf 3,6 Milliarden Euro zurückgegangen. Konstant geblieben ist dagegen die durchschnittliche Spendenhöhe pro spendender Person und Jahr, die 2016 bei 146 Euro lag.

Die Spendenhöhe scheint sich nach einem deutlichen Anstieg im Vorjahr auf dem höheren Niveau manifestiert zu haben: Untersucht wurde das Spendenverhalten von TNS mittels einer repräsentativen Befragung von 4.000 Menschen ab 14 Jahren der Zeitraum Oktober 2015 bis Oktober 2016.

Da das Jahr 2016 ohne medial stark kommunizierte Katastrophen wie z.B. das Erdbeben in Nepal 2015 auskam, lag bei den Spendenzwecken die »Sofort- und Nothilfe« anders als in den Vorjahren nicht mehr auf Platz eins, sondern wurde von der »Kinder- und Jugendhilfe« überholt. Als langfristig problematisch schätzt der Deutsche Fundraising Verband die Altersstruktur der Spenderinnen und Spender ein: Die jüngeren Altersgruppen lassen sich bislang zu wenig zum Spenden motivieren. Nur 14 Prozent der 14- bis 29-Jährigen haben 2016 gemeinnützige Zwecke mit einer Spende unterstützt.

Weitere Informationen zum Spendenmonitor 2016 stehen auf der Website des Deutschen Fundraising Verbandes zur Verfügung: <http://fundraisingverband.de>

Evangelisches Johanneswerk qualifiziert fürs Quartier

Am 27. März 2017 startet die nächste Qualifizierung zum Dienstleistungs- und Netzwerkmanager, die unser SONG-Partner Evangelisches Johanneswerk e. V. in Bielefeld anbietet. Die Weiterbildung richtet sich an Fach- und Führungskräfte der Alten- und Behindertenarbeit, der Wohnungswirtschaft, der Kommunen und andere Interessierte, die Kompetenzen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit im Quartier erwerben möchten. Im Sinne der Schaffung einer neuen Kultur des Miteinanders im Quartier basiert das Curriculum auf den Prinzipien der Sozialraumorientierung, der Partizipation, des Welfare-Mix und der Inklusion.

Die Qualifizierung dauert ein Jahr, umfasst insgesamt 300 Stunden und besteht aus Präsenzzeiten, die sich mit Selbstlernphasen und Reflexions- und Beratungssettings abwechseln. Zudem führt jeder Teilnehmende ein begleitetes Praxisprojekt durch. Ausführliche Informationen zu der Qualifizierung finden Sie auf <http://johanneswerk.de/de/einrichtungen/qualifiziert-fuers-quartier/startseite.html>

Tagungsbericht

Social Talk: Management in Netzwerken

»Crowds, Movements & Communities?!« Unter dieser Leitfrage thematisierte der Social Talk 2016 der Evangelischen Hochschule Darmstadt am 30. November 2016 Potenziale und Herausforderungen des Managements in Netzwerken. Konkret wurden Antworten auf die Frage gesucht, was neue Formen der Organisation und der Gemeinschaftsbildung für Nonprofit-Organisationen bedeuten.

In der Keynote analysierte Prof. Dr. Ulrich Dolota, Universität Stuttgart, Formen kollektiven Verhaltens und Handelns im Internet. Er setzte auf eine Typologie der Kollektive und ihrer Kontexte in den technischen Strukturen des Netzes, verdeutlichte die unterschiedlichen Handlungs- und Strategieoptionen für organisierte und nicht-organisierte Kollektive und erläuterte ihre Nutzung in Bezug auf die Möglichkeiten des Internets. Dabei hob er die signifikante Rolle der Infrastruktur und die Macht der Internetkonzerne hervor: Sie legten soziale und technische Regeln fest und prägten so die Art und Weise des Diskurses mit.

Die rund 100 Teilnehmenden des Social Talk 2016 hatten anschließend die Möglichkeit, sich aus den Themenschwerpunkten »Gemeinschaft und Management«, »Innovation und Netzwerke«, »Menschen bewegen« und »Führung in Netzwerken« ihr eigenes Programm zusammenzustellen. Es referierten und diskutierten Wissenschaftler und Praktiker.

Sorgende Gemeinschaften im Sozialraum

So erläuterte Dr. Ludger Klein, ISS Frankfurt, den Weg der »Caring Communities vom Leitbild zu Handlungsansätzen«. Er verwies darauf, dass der 7. Altenbericht der Bundesregierung die kommunale Daseinsvorsorge zur Gemeinschaftsaufgabe machen wolle. Dazu müsse allerdings definiert werden, welche Aufgaben dies seien, d.h. wo die Kommune selbst entscheide

und wo sie – bei Pflichtaufgaben – den Bund zur Kasse bitten könne. Je mehr die sorgende Gemeinschaft zur Pflichtaufgabe erhoben werde, desto lauter werde die Kritik, ob es hier nicht um einen Rückzug des Sozialstaates gehe.

Klein machte deutlich, dass es die Aufgabe der Kommunen sei, Gemeinschaft ermöglichende Strukturen zu schaffen. Zentrale Bedeutung komme hier dem Partizipationsaspekt zu, d.h. zum einen der Beteiligung an Entscheidungsprozessen, zum anderen Anreizstrukturen und einer Anerkennungskultur.

Wie im »Community Organizing« die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis aussehen kann, beschrieben im Anschluss Prof. Dr. Michael Vilain, Ev. Hochschule Darmstadt, Manfred Stein, DRK Soziale Dienste Rhein-Main-Taunus, und Ulrich Müller, ASB RV Mittelhessen. Aus der Erkenntnis heraus, dass mit zunehmendem Alter die gewohnten Netzwerke über Beruf und später auch Freunde erodieren und damit die soziale Teilhabe eingeschränkt wird, wurde der Hilfebedarf aus der Netzwerkperspektive heraus analysiert und nach Ergänzungsmöglichkeiten gesucht.

Dazu wurde im DRK Rhein-Main-Taunus und beim ASB RV Mittelhessen der Hausnotruf weiterentwickelt, indem die Nutzer über Tablets miteinander vernetzt und mit Hilfe Ehrenamtlicher in Foren zusammengebracht wurden. Das bisherige Ergebnis ist, dass aus der Tablet-Nutzung eine Eigendynamik entstanden ist, so dass sich z. B. die Nutzer per WhatsApp selbst miteinander vernetzt haben. Die Frage für das Folgeprojekt sei demnach: Wie binde ich die entstandene Dynamik an den Verband? Auch soll beim Folgeprojekt die Kommune eingebunden werden.

Zum Abschluss des Social Talk 2016 konnten die Teilnehmenden in der »Project Pitch Arena« kurz und prägnant eine Reihe spannender Netzwerkprojekte kennenlernen.

Publikation

PEQ Pflege, Engagement und Qualifizierung Ein Handbuch für Dozentinnen und Dozenten

Bildungsangebote sind ein wichtiger Beitrag zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements. Allerdings zeigt sich deren Wirkung nur, wenn auch weitere Bedingungen zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen erfüllt sind. Diese Erkenntnis wurde im Projekt »PEQ – Pflege, Engagement und Qualifizierung« des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gewonnen. Die Ergebnisse des Projektes finden sich im gleichnamigen Schulungshandbuch wieder. Das Handbuch richtet sich an Dozentinnen und Dozenten, die Ehrenamtliche im Umfeld von Pflege schulen.

Anhand von Schulungsbeispielen wird beschrieben, welche Handlungsfelder für Engagierte in Betracht kommen und wie Schulungsthemen, wie z. B. »Kommunikation«, »Recht und Regeln«, »Begleitung« oder »Angehörige und Bezugspersonen« konkret umgesetzt werden können. Ein modulares Curriculum für praxisrelevante Schulungen gibt Tipps für die Begleitung von Ehrenamtlichen vor Ort.

Ziel der Publikation ist es, Akteure und Einrichtungen zu unterstützen, die Ehrenamtliche für die Begleitung von hilfe- oder pflegebedürftigen Menschen gewinnen und auf diese Aufgabe vorbereiten wollen.

Baustein I: Aufgaben- und Kompetenzprofil

In ersten Teil des Handbuchs geht es um ein einheitliches Verständnis von pflegeflankierendem Engagement, die Bedeutung von Bildungsmaßnahmen und die Engagierten selbst. Unter dem Titel »Engagementmöglichkeiten« wird das Engagementfeld Pflege genauer analysiert und herausgearbeitet, in welchen typischen Situationen Engagierte und Hilfebedürftige zusammentreffen. Anhand von Beispielen

wird dargestellt, welche Kompetenzen Engagierte benötigen, um in unterschiedlichen Kontexten Unterstützung leisten zu können.

Baustein II: Modulares Curriculum

Die zentralen Inhalte des Curriculums werden hier genau beschrieben. Hintergrundinformationen und Übungen dienen der konkreten Ausgestaltung der Schulungen und sollen Dozentinnen und Dozenten als Inspiration dienen. In Absprache mit den Teilnehmenden des Kurses können einzelne Übungen herausgenommen, abgewandelt oder neu zusammengestellt werden. Zusätzlich stehen im Internet Handouts bereit.

Baustein III: Leitfaden zur Umsetzung des Curriculums

Hier erhalten Dozentinnen und Dozenten neben Hinweisen zur Umsetzung des Curriculums auch Hintergrundinformationen zu Rahmenbedingungen, zur Gewinnung und Einführung von Engagierten sowie zu deren Begleitung, Bindung und Verabschiedung. Untermauert werden die Informationen mit Praxistipps und Veranschaulichungen. Checklisten und Verweise zu Arbeitsmaterialien im Internet helfen bei der Umsetzung.

Die Schulungen von Ehrenamtlichen können sowohl auf den familialen, ambulanten als auch auf den stationären Bereich im Umfeld von Pflege angepasst werden.

Das »PEQ«, wie die Mitarbeitenden des Deutschen Vereins das Handbuch »Pflege, Engagement und Qualifizierung« nennen, können Sie hier downloaden: <https://www.deutscher-verein.de/de/peq-und-buergerschaftliches-engagement-peq-pflege-engagement-und-qualifizierung-baustein-1-2543.html>. Die Druckversion des im November 2016 erschienenen Handbuches ist bereits vergriffen. Eine Neuauflage wird zurzeit geprüft.

Aktuelle Rechtsentwicklung

Gemeinnützigkeitsrecht

Billigkeitsmaßnahmen zur Flüchtlingshilfe einheitlich bis zum 31.12.2018

Die Finanzverwaltung hat das unterschiedliche Ablaufdatum der einzelnen Billigkeitsmaßnahmen zur Flüchtlingshilfe nunmehr auf den 31.12.2018 vereinheitlicht.

BMF-Schr. v. 06.12.2016, IV C 4 – S 2223/07/0015 :015

Ein Familienhotel ist grundsätzlich kein Zweckbetrieb

Ein Familienhotel wäre nur dann Zweckbetrieb, wenn nachweislich mindestens zwei Drittel der Dienstleistungen unterstützungsbedürftigen Personen zu Gute kämen oder es in seiner Gesamtrichtung – und nicht nur partiell – gemeinnützigen Zwecken dienen würde.

BFH, Urteil v. 21.09.2016 – V R 50/15

Umsatzsteuerrecht

Bagatellgrenze von 10 % für Zweckbetriebsumsätze entfällt

Den ermäßigten Steuersatz (7 %) für Leistungen bis zu einem Umfang von 10 % an nicht begünstigte Personen in Zweckbetrieben (umsatzsteuerliche Bagatellgrenze) wendet der BFH nicht mehr an.

BFH, Urteil v. 10.08.2016 – V R 11/15, entgegen BFH, Urteil v. 18.01.1995 – V R 139-142/92

Vorsteuerüberhang rechtfertigt keine Vorsteuerkürzung

Wenn Unternehmer aus ideellen Motiven nicht kostendeckend kalkulieren und

die verlustträchtigen Geschäfte zum Vorsteuerüberhang führen, ist dieser dennoch in voller Höhe zu erstatten.

EuGH, Urteil v. 22.06.2016 – C-267/15, EU:C:2016:466

Steuerstrafrecht

Tax-Compliance verringert die steuerstrafrechtlichen Risiken!

Verfahrensregelungen zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der steuerlichen Vorschriften verringern das strafrechtliche Haftungsrisiko der Organmitglieder und Leitungskräfte.

AEAO Nr. 2.6 zu § 153 AO i.d.F. vom 23.05.2016

Sozialversicherungsrecht

Vorstandsvorsitzende häufig nicht sozialversicherungspflichtig

Vorstandsvorsitzenden, denen im Wesentlichen die Leitung des Vereinsvorstandes sowie repräsentative Aufgaben obliegen, sind nicht sozialversicherungspflichtig, falls die laufenden Vereinsgeschäfte ausdrücklich einer Geschäftsführung zugewiesen sind.

LSG BW, Urteil v. 10.06.2016 – L 4 R 1425/14

Vereinsrecht

Einem Verein darf seine Förderung von Rassismus vorgeworfen werden

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Vereins schützt ihn nicht vor der öffentlich vertretenen (nachvollziehbaren) Meinungsäußerung, dass er ein Sprachrohr für Rassismus, Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit sei.

OLG Frankfurt, Urteil v. 21.01.2016 – 16 U 87/15

Gaststättenrecht

Getränkeausschank ohne Gewinnerwartung bedarf keiner Konzession

Nur ein gewerblich betriebener Gaststättenbetrieb bedarf einer Konzession. Insbesondere Bagatellbetriebe, die ohne die in der Regel zu vermutende Gewinnerzielungsabsicht geführt werden, benötigen keine Gaststättenkonzession.

VG Freiburg, Urteil v. 23.09.2016 – 4 K 2257/15

Beihilfe-/Zuwendungsrecht

Beihilfen im Allgemeininteresse verstoßen nicht gegen EU-Recht

Beihilfen zur Förderung von unionsrechtlich anerkannten gemeinnützigen Zielen (hier des Breitensports) verstoßen selbst dann nicht gegen das Beihilferecht, wenn kein Marktversagen nachgewiesen ist.

EuG, Urteil v. 09.06.2016 – T-162/13, EU:T:2016:341

Arbeitsrecht

Schriftformerfordernisse ab sofort durch »Textform« ersetzen

In ab dem 1. Oktober 2016 abgeschlossenen, vorformulierten Arbeitsverträgen darf keine strengere Form als »Textform« für abzugebende Erklärungen vereinbart werden. § 309 Nr. 13 BGB i.d.F. mit Wirkung ab 01.10.2016

Thomas von Holt

RA und Steuerberater | www.vonHolt.de

Neu: Quick-Check KITA – Individuelle Bedarfsberechnungen für Kitas

Die BFS Service GmbH ist bereits seit 2003 mit Standort- und Wettbewerbsanalysen für Sozialimmobilien sowie einer Reihe sektorspezifischer Analysen am Sozialmarkt aktiv. Mit dem **Quick-Check KITA** erweitert sie ihre Angebotspalette um ein weiteres Analysetool. Der **Quick-Check KITA** ermöglicht eine erste Einschätzung zu Bedarf und Angebot von Kinderbetreuungsplätzen. Er richtet sich an Träger der Sozialwirtschaft sowie an Kommunen, die einen Neu- oder Erweiterungsbau einer Kindertageseinrichtung planen.

Basisdaten auf mikrogeografischer Ebene

Die BFS Service GmbH verfügt über aktuelle und perspektivische Bevölkerungsdaten der 0- bis 6-Jährigen auf mikrogeografischer Ebene. Mithilfe eines eigenen geografischen Informationssystems kann daher für den **Quick-Check KITA** ein individuelles, kleinräumiges Einzugsgebiet definiert und die dort tatsächliche Anzahl der Kinder als Basis für die Berechnungen genutzt werden. Darauf aufbauend wird der Bedarf für Kindergarten- und Krippenplätze bis 2035 für das definierte Gebiet ermittelt. Dieses kleinräumige Vorgehen unterscheidet den **Quick-Check KITA** von herkömmlichen Bedarfsberechnungen. Denn es ist hinsichtlich einer dauerhaft nachhaltigen Auslastung grundsätzlich sinnvoll, das Einzugsgebiet nicht unrealistisch groß darzustellen.

Bedarfsquantifizierung und Wettbewerbsanalyse

Für den **Quick-Check KITA** werden die regional bestehenden Bedarfsquoten für die Versorgung der unter 3-Jährigen herangezogen. Aufgrund der gesetzlichen Maßgabe, dass

jedem Kind über 3 Jahre ein Betreuungsplatz zusteht, wird abweichend von der tatsächlich vorhandenen Anzahl der Kitaplätze ein Anteil von 100% als bedarfsgerecht unterstellt. Die vorhandenen und/ oder geplanten Kindertageseinrichtungen werden recherchiert, hinsichtlich ihrer Lage in einer Karte visualisiert und mit der jeweils angebotenen Platzzahl und dem Betreiber aufgelistet. So erhalten Sie eine Aussage zum Angebots- oder Nachfrageüberhang. Im Ergebnis geben wir Ihnen eine Einschätzung zu den Chancen und Risiken Ihres Vorhabens und eine Handlungsempfehlung für die weitere Umsetzung des Projektes.

Neben der quantitativen Berechnung wird im Rahmen des Quick-Checks der Markt hinsichtlich seiner marktbeherrschenden Anbieter beschrieben. Wir beurteilen, inwiefern sich das Vorhaben harmonisch in das Marktumfeld einfügt und recherchieren, ob Elterninitiativen am Markt aktiv sind. In die Zusammenfassung der Chancen und Risiken des Vorhabens fließt zudem ein, ob der Träger bereits regional etabliert ist.

Die Notwendigkeit einer Bedarfsquantifizierung ergibt sich aus der Diskussion um fehlende Kindergartenplätze. Erfahrungsgemäß kann dabei leicht übersehen werden, dass die Nachfrage letztlich durch die Anzahl der jeweils vorhandenen Kinder bestimmt wird. Da diese von heterogenen Faktoren wie z.B. Altersstruktur, Lebensphase, familiärer Situation oder Bebauungsart bedingt wird, bedarf es einer individuellen Betrachtung. Daraus resultiert die Fragestellung, inwiefern Ihr Investitionsvorhaben nachhaltig auslastbar sein wird.

Der **Quick-Check KITA** wird zum Preis von 2.000,- Euro (zzgl. MwSt.) angeboten. Ihre Ansprechpartnerin ist Anja Mandelkow, Teamleitung Analyse / Beratung Sozialwirtschaft, Kontakt: a.mandelkow@sozialbank.de, Tel.: 0221 97356-288.

Kirchliches Arbeitsrecht in katholischen Einrichtungen

Das Seminar informiert über Grundlagen, Besonderheiten und aktuelle Entwicklungen des katholischen Arbeitsrechts.

Das katholische Arbeitsrecht weist zahlreiche Besonderheiten auf. Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter kirchlicher und caritativer Einrichtungen werden keine Tarifverträge angewandt, sondern die AVR-Caritas oder die KAVO. Die Mitarbeiter werden nicht von einem Betriebsrat, sondern einer Mitarbeitervertretung vertreten. Für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitervertretung und Dienstgeber sind eigene Gerichte, die Kirchlichen Arbeitsgerichte, zuständig. Die Loyalitätspflichten der Mitarbeiter werden durch die »Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse« geregelt. Die Mitarbeiter sind bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zu versichern.

Die Arbeitsgerichte befassen sich regelmäßig mit den Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts z.B. mit Kündigungen wegen des Verstoßes gegen Loyalitätspflichten. Das Bundesarbeitsgericht hat am 17. März 2016 dem EuGH die Frage vorgelegt, wann Kirchen und ihre Einrichtungen Bewerber wegen der Konfession ablehnen dürfen. Bei dem EuGH ist zudem zurzeit ein Verfahren anhängig, das sich mit der Frage beschäftigt, ob Arbeitgeber das Tragen eines muslimischen Kopftuches verbieten dürfen. Nach dem Schlussantrag der EuGH-Generalanwaltschaft vom 31. Mai 2016 kann das Tragen des Kopftuches unter bestimmten Umständen verboten werden.

Auszüge aus dem Inhalt

- Besonderheiten der AVR-Caritas und der KAVO
- Darstellung der Änderungen der Grundordnung
- Versicherung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Grundlagen der MAVO u.a. Wahl der Mitarbeitervertretung (MAV), Mitbestimmungs-, Informations- und Beteiligungsrechte der MAV
- Besonderheiten bei Betriebsübergängen
- Was ist bei Stellenausschreibungen zu beachten?
- Kündigung wegen Verstoß gegen Loyalitätspflichten
- aktuelle Entwicklungen im Bereich der Caritas
- aktuelle Rechtsprechung zum kirchlichen Arbeitsrecht

Das Seminar richtet sich an Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Personalleiter und Mitarbeiter von Personalabteilungen kirchlicher und kirchennaher Einrichtungen.

Referent: **Golo Busch**
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
Busch & Cordes Rechtsanwälte
Recklinghausen

Termine & Orte: **13.03.2017 in Köln**
14.09.2017 in Berlin

Seminarauer: **10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag**
Seminargebühr: **Euro 300,00 zzgl. MwSt.**

Die neue Kostenrechnung für ambulante Pflegedienste – So gewinnen Sie wichtige Informationen für Ihre Entscheidungen

Die Kostenrechnung ist ein unverzichtbares Instrument, um auf der Grundlage von Daten aus der Buchhaltung und aus Statistiken einen Pflegedienst erfolgreich zu steuern. Außerdem gewinnt die richtige Anwendung der Kostenrechnung im Hinblick auf Vergütungsverhandlungen mit Leistungsträgern eine immer größere Bedeutung.

Unverzichtbar ist eine Preiskalkulation besonders dann, wenn Privatzahlerleistungen kalkuliert werden sollen. Zusätzlich zu den »echten« Privatzahlerleistungen müssen hierbei auch die Entlastungsleistungen, die Verhinderungspflege und die Leistungen zur Unterstützung im Alltag mit Preisen versehen werden. Weiterhin werden verschiedene Formen der Mischkalkulation behandelt.

Im Seminar wird die Kostenrechnung praxisnah und sofort umsetzbar vorgestellt.

Auszüge aus dem Inhalt

- differenzierte Erfassung und Auswertung von Kostenarten, v. a. der Personalkosten aus einem neuen Kontenplan
- die Kostenstellenrechnung unter Verwendung verursachungsgerechter Schlüssel und unter Beachtung der Pflegebuchführungsverordnung
 - für SGB V, SGB XI, Privatzahlerleistungen, SGB XII und für Trägerleistungen
 - für die »Pflege«, für »Hauswirtschaft« und für Betreuungs-/Entlastungsleistungen
- die Kostenträgerrechnung als Kalkulation von Stundensätzen + die Berechnung der Kosten/Preise von Einzelleistun-

gen

- Berechnung der Fahrtkosten- und Investitionskostenpauschalen
- konkrete Vorbereitung von Einzelverhandlungen mit Leistungsträgern (Kassen und Sozialhilfeträger)

Alle Teilnehmer erhalten Unterlagen mit Checklisten, Auswertungstabellen und Anwendungen. Das Seminar richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter im Controlling, die eine zeitgemäße Kostenrechnung aufbauen wollen.

Wichtiger Hinweis: Dieses Seminar beinhaltet die neuesten Entwicklungen und Strategien zum Pflegestärkungsgesetz I bis III und findet immer am Folgetag des Seminars »Der beste ambulante Pflegedienst« statt. Beide Veranstaltungen ergänzen sich perfekt, und haben keine inhaltlichen Überschneidungen.

Referent: **Thomas Sießegger**
Diplom-Kaufmann, Organisationsberater
und Sachverständiger für ambulante
Pflege- und Betreuungsdienste
Hamburg

Termine & Orte: **15.02.2017 in Köln**
02.03.2017 in Berlin
20.09.2017 in Köln

Seminardauer: **10:00 bis 17:00 Uhr | 1 Tag**

Seminargebühr: **Euro 300,00 zzgl. MwSt.**

Aktuelle Seminarthemen und -termine der BFS Service GmbH

Bauherrenaufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 20.02.2017 – Hamburg
 04.04.2017 – Köln

Baukosten-Controlling

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 21.02.2017 – Hamburg
 05.04.2017 – Köln

Führung und Kommunikation – Ein Basisseminar für Führungskräfte

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 575,00
 06./07.03.2017 – Köln

Die neue Pflegeversicherung in der Praxis:

Ambulante Chancen umsetzen
 Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 06.03.2017 – Berlin

Die Mitbestimmung des Betriebsrates im Tendenzbetrieb

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 07.03.2017 – Berlin

Mitarbeitergewinnung und -bindung in der Pflege

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 13.03.2017 – Berlin

Professionelles Belegungsmanagement in der stationären Altenhilfe

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 14.03.2017 – Berlin

Arbeitnehmerüberlassung in der Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 15.03.2017 – Köln

Interne Revision

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 16.03.2017 – Köln

Einführung in das Vergaberecht und -verfahren

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 17.03.2017 – Köln

Medientraining –

Effektive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 575,00
 20./21.03.2017 – Berlin

Professionelle Fördermittelakquise für Organisationen der Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 22.03.2017 – Berlin

Erlös- und Prozessoptimierung im ambulanten Pflegedienst

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 23.03.2017 – Berlin

Strategieentwicklung für Träger von ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 27.03.2017 – Köln

Anlass-Spenden –

Eine praktische Handreichung
 Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 27.03.2017 – Köln

Neu kalkulieren:

Der Aufbau eines Privatzahlerkataloges
 Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 28.03.2017 – Köln

Grundlagen des Arbeitsrechtes in Einrichtungen der Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 28.03.2017 – Köln

Perfekt im Office – Moderne Büroorganisation für Profis

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 29./30.03.2017 – Köln

Betriebsverfassungsrecht aus Arbeitgebersicht

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 29.03.2017 – Köln

Europa vor Ort: EU-Fördermittel für sozialwirtschaftliche Projekte

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 03./04.04.2017 – Berlin

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Quartier

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 03.04.2017 – Köln

Aktuelle Umsatzsteuer für soziale Körperschaften

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 03.04.2017 – Köln

Planspiel Balanced Scorecard – Entwicklung eines individuellen Steuerungssystems für NPO

Dauer: 2 Tage, Gebühr: € 475,00
 04./05.04.2017 – Berlin

»Crash-Kurs« Europäische Fördermittel für die Sozialwirtschaft

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 05.04.2017 – Köln

Vergütungsstörungen und Forderungsmanagement im SGB V, SGB XI und SGB XII

Dauer: 1 Tag, Gebühr: € 300,00
 06.04.2017 – Berlin

Weitere Informationen: BFS Service GmbH, Im Zollhafen 5 (Halle 11), 50678 Köln, Telefon 0221 97356-159 und -160, Telefax 0221 97356-164.

Das komplette, aktuelle Seminarangebot finden Sie unter www.bfs-service.de.

Sie erreichen uns auch über E-Mail. Unsere Adresse: bfs-service@sozialbank.de.

Die angegebenen Seminargebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind für Non-Profit-Organisationen gültig.

Aktueller Fachbeitrag

Die persönliche Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen

Ein Verein ohne die Tätigkeit zahlreicher sogenannter »Ehrenamtlicher« ist undenkbar. »Ehrenamtliche« sind diejenigen Personen, die ihre Tätigkeit für den Verein ohne Vereinbarung einer Vergütung oder Pauschale, das heißt ohne monetäre Gegenleistung, ausüben. Regelmäßig werden, wenn überhaupt, lediglich die tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet. Vielfach besetzen dabei Ehrenamtliche auch die Leitungsfunktionen bzw. die gesetzlichen Vertretungsorgane von Vereinen.

Zwar wird oftmals die tatsächliche operative Leitung der Einrichtungen und Betriebe in Vereinen an hauptamtliche Mitarbeiter übertragen, jedoch sind diese regelmäßig nur »geschäftsführende Vorstandsmitglieder« ohne Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB oder »hauptamtliche Geschäftsführer« im Sinne eines besonderen Vertreters des Vereins nach § 30 BGB. Daneben besteht weiterhin als originäres Vertretungsorgan des Trägervereins der Vorstand, der mit ehrenamtlich tätigen Personen besetzt ist. Auch wenn die Ehrenamtlichen keine Vergütung erhalten und meistens keinen schriftlichen Vertrag (sogenannter »Vorstandsvertrag«) in Bezug auf ihre Tätigkeit unterzeichnen, arbeiten sie dennoch nicht im rechtsfreien Raum. Die rechtliche Stellung der (ehrenamtlichen) Vorstände ist weitgehend gesetzlich geregelt. Daraus ergeben sich nicht unerhebliche Haftungsfragen und damit auch -risiken für die Vorstände.

Rechtliche und gesetzliche Grundlage

Vereine werden durch den »Vorstand« außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Vorstand für den Verein als das zwingende Vertretungsorgan vorgeschrieben. Der Vorstand kann aus nur

einer oder auch mehreren Personen (sogenanntes »Kollegialorgan«) bestehen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 BGB (nur) durch die Satzung mit Wirkung gegenüber Dritten beschränkt werden. Insbesondere kann bei einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand sowohl Einzelvertretungsbefugnis als auch Gesamtvertretungsbefugnis der einzelnen Vorstände vorgesehen werden.

Teilweise wird der Begriff des Vorstands auch für weitere Personen benutzt, die allerdings keine eigene Vertretungsbefugnis haben. Dabei handelt es sich um einen sogenannten »erweiterten Vorstand« oder »Gesamtvorstand«, der aber nicht »Vertretungsvorstand« im Sinne des § 26 BGB ist (z. B. Beisitzer). Diese Personen besitzen nur beratende Stimme und vereinsinterne Befugnisse, jedoch keine Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB. Solange deutlich bleibt, wer vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist, sind solche Gestaltungen auch zulässig.

Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes erhalten durch ihre Bestellung die Stellung eines Organs des Vereins. Im Verhältnis der Vorstände zum Verein entsteht – soweit nicht mit satzungsmäßiger Erlaubnis eine Vergütung vereinbart oder sogar ein hauptamtliches Dienstverhältnis vereinbart wird – mit der organschaftlichen Bestellung zugleich ein unentgeltliches Auftragsverhältnis nach den §§ 664 bis 670 BGB (vgl. § 27 Abs. 3 BGB). Aus diesem Vertragsverhältnis heraus haben die Vorstände einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (§ 670 BGB).

Haftung des Vereins als juristische Person

Der Verein selbst kann als juristische Person nicht handeln – er bedient sich insoweit natürlicher Personen als seine Vertretungsorgane. Soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Vereinsorgan handeln, wird dieses Verhalten dem Verein

Aktueller Fachbeitrag

als sein eigenes Handeln zugerechnet, der dann auch für die sich daraus ergebenden Folgen einzustehen hat. Zugerechnet werden kann dem Verein rechtsgeschäftliches wie auch tatsächliches Handeln dieser natürlichen Personen. Weitere Haftungsverpflichtungen des Vereins können sich aus einem bestimmten, vom Verein zu verantwortenden (und seinen Organen »geschaffenen«) Zustand ergeben.

Vertragliche Haftung

Insbesondere haftet der Verein für ihm zurechenbares rechtsgeschäftliches Handeln: Soweit der Verein durch seinen Vorstand ordnungsgemäß vertreten worden ist, treffen ihn selbst und unmittelbar die vertraglichen Ansprüche und Verpflichtungen, die sich aus den so abgeschlossenen Verträgen ergeben. Ebenfalls umfasst sind alle damit zusammenhängenden Schadensersatzansprüche, die sich aus der Verletzung von vertraglichen Pflichten ergeben. Ferner kann das Handeln einer Person dem Verein auch ohne eine förmliche, ordnungsgemäße Vertretung zugerechnet werden, wenn eine sogenannte Anscheins- oder Duldungsvollmacht vorliegt. Dabei wird jemand eine Stellung eingeräumt, aus welcher ein gutgläubiger Dritter schließen kann, dass die Befugnis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts tatsächlich besteht. Daraus ergebende Rechtsfolgen sind dem Verein dann auch direkt zuzurechnen.

Haftung des Vereins für Organe

Die zentrale Zurechnungsnorm der Handlungen der Organe eines Vereins ist § 31 BGB. Danach haftet der Verein unmittelbar, wenn Mitglieder des Vorstandes oder eines anderen, satzungsmäßigen Vertretungsorgans in Ausübung ihrer dortigen Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, da die Handlungen der Organe der Körperschaft unmittelbar als deren eigene zugerechnet werden. Die sonst im BGB für

Verrichtungsgehilfen vorgesehene Exkulpationsmöglichkeit gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB gilt nicht für das Handeln von Organmitgliedern. Auch kann § 31 BGB nicht durch eine Regelung in der Satzung abbedungen werden. § 31 BGB hat allerdings nur haftungszuweisende und nicht haftungsbe gründende Wirkung, da die Norm nur das Handeln bestimmter Personen dem Verein als Eigenhandeln zurechnet. § 31 BGB stellt also keine eigenständige Anspruchsgrundlage dar, sondern ist lediglich Zurechnungsnorm.

Der Verein muss sich alle Verhaltensweisen zurechnen lassen, die auch den Handelnden zu Schadensersatz verpflichten würden. Die Voraussetzungen der Haftung im Einzelnen ergeben sich aus Vertrag oder Gesetz. Der Verein als juristische Person haftet nur für »in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen« verursachte Schäden, also nur, wenn sein Vertreter für den Verein tätig war, als er den Schaden verursachte. Die Haftungszuweisung des § 31 BGB gilt nach ihrem Wortlaut aber nur für das Handeln bestimmter Personenkreise: Die Norm führt zunächst den Vorstand bzw. einzelne Mitglieder des Vorstandes an, die als vom Gesetz zwingend vorgeschriebenes Organ das eigentliche Handeln des Vereins darstellen. Dazu gehören auch gerichtlich bestellte Notvorstände und im Liquidationsfall die Liquidatoren.

Haftung der Vorstände – Haftungsprivilegierung ehrenamtlicher Organmitglieder

Auch die relativ neue Vorschrift des § 31a BGB regelt ausschließlich die Innenhaftung, also die Haftung des handelnden Vorstandesmitgliedes gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern. Nunmehr sieht § 31a BGB eine Haftungsbegrenzung für Vorstandsmitglieder vor, wenn die Tätigkeit unentgeltlich oder aber eine Vergütung allenfalls in Höhe der sogenannten Ehrenamtspauschale von derzeit 720,00 Euro p. a. gezahlt wird. Mit der Neuregelung des § 31a BGB haften

Aktueller Fachbeitrag

Organmitglieder nur dann, wenn durch Ausübung ihrer Pflichten dem Verein bzw. Vereinsmitgliedern Schäden entstehen, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht worden sind. Darüber hinaus enthält § 31a Abs. 1 S. 3 BGB eine Beweislastumkehr. Danach muss der Geschädigte (Verein oder Vereinsmitglied) beweisen, dass das Organmitglied oder der besondere Vertreter grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Dadurch soll das besondere Engagement Ehrenamtlicher gewürdigt werden.

Haftung der Vorstände (als natürliche Personen) selbst

Allerdings können die Vorstandsmitglieder als Vertreter der Vereine Dritten gegenüber auch unter bestimmten Voraussetzungen direkt und persönlich haften.

So können Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten einem eigenen Haftungsanspruch ausgesetzt sein, wenn sie ihre **Vertretungsmacht überschritten** haben (§ 179 BGB). Sie haften dann selbst auf Erfüllung und/oder Schadensersatz gegenüber dem Vertragspartner. Sie werden so behandelt, als hätten sie den Vertrag selbst abgeschlossen, sie treten vollständig in die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Dritten ein. Allerdings ist neben der Überschreitung der Vertretungsmacht erforderlich, dass der Vertretene das Geschäft nicht genehmigt. Außerdem darf keine Anscheins- oder Duldungsvollmacht seitens des Vertretenen bestehen. Die Haftung ist zudem begrenzt, wenn der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte, und zwar auf das Vertrauen des Dritten in das Bestehen des Vertrages. Wenn der Vertragspartner (Dritte) den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste, haftet der Vertreter nicht.

Unberührt bleibt die Haftung von Organmitgliedern für schuldhaft Verletzung von den **Rechtsgütern des § 823 BGB** (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum).

Die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Personen sind verpflichtet, deren **steuerliche Pflichten** zu erfüllen (§ 34 Abs. 1 AO). Dabei ist insbesondere an Anmelde- und Aufzeichnungspflichten zu denken. Soweit es hierbei mit Verschulden der handelnden Organe zu Verfehlungen kommt, kann der Vertretene wegen der ihn treffenden Haftung Regress bei den handelnden Organmitgliedern nehmen. Daneben trifft die Leitungsorgane auch eine persönliche Haftung, wenn diese die steuerrechtlichen Pflichten der Körperschaft nicht erfüllen.

Die Vorstände sind als Arbeit-/Dienstgeber verpflichtet, für die Arbeitnehmer des Vereins die **Beiträge zur Sozialversicherung** an die zuständigen Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit abzuführen. Bei Unterlassung haften die Vorstandsmitglieder den Sozialversicherungsträgern bzw. der Bundesagentur für Arbeit persönlich auf Zahlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB.

Zudem besteht mit § 266a StGB eine Strafnorm, die das vorsätzliche Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren ahndet. Vorsätzliches Vorenthalten bedeutet nicht fristgerechtes Abführen, obwohl bekannt ist, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. Diese Kenntnis wird bei Vorstandsmitgliedern von Vereinen genauso wie bei dem Geschäftsführer einer GmbH schlicht vorausgesetzt. Unkenntnis der Sachlage oder die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit stellen keine Exkulpationsmöglichkeiten dar.

Die Vorstandsmitglieder trifft bei dem Vorliegen des Insolvenzgrundes der Zahlungsunfähigkeit die Pflicht zur **Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** bei dem Insolvenzgericht, § 42 Abs. 2 S. 2 BGB. Wird der erforderliche Antrag nicht rechtzeitig gestellt, haften die Vereinsorgane für die Schäden, die den Gläubigern aus der verspäteten Antragsstellung entstanden sind.

Aktueller Fachbeitrag

Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein

Unter bestimmten Umständen hat auch der Verein Ansprüche gegenüber den ihn vertretenden Vorständen. Vielfach dürfte insbesondere ein Regressanspruch des Vereins bestehen, wenn ihm durch das Verhalten seiner Organe gegenüber Dritten ein Schaden entstanden ist. Das Vereinsrecht sieht keine besonderen Regelungen bezüglich der Haftung der Vereinsorgane gegenüber dem Verein vor. Jedoch kann hier auf die allgemeinen Grundsätze des Schadensersatzes wegen Schlechterfüllung vertraglicher Leistungen zurückgegriffen werden, da das Verhältnis zwischen dem Verein und dem Vorstand gemäß § 27 Abs. 3 BGB ein Auftragsverhältnis nach §§ 664 bis 667 BGB darstellt. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist, gilt damit das allgemeine Leistungsstörungenrecht.

Die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung hat daher auch den Zweck, zu dokumentieren, dass an der Geschäftsführung durch den Vorstand vom Verein keine wesentliche Kritik geübt wird und auf eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen – zumindest soweit die zugrunde liegenden Tatsachen bekannt sind – verzichtet wird. Insbesondere wenn die Körperschaft gegenüber Dritten aus § 31 BGB in Verbindung mit einer Haftungsnorm wie beispielsweise § 823 Abs. 1 BGB für das Verhalten seiner Organe haftet, ist zu prüfen, ob der Verein bei diesem Regress nehmen kann. Dies dürfte in aller Regel dann gegeben sein, wenn das Vorstandsmitglied schuldhaft eine Pflicht aus dem Auftragsverhältnis zwischen ihm und dem Verein verletzt hat oder gar den Verein selbst direkt geschädigt hat.

Fazit

Auch ehrenamtliche tätige Vorstände sind nicht frei von Haftungsrisiken. Vorstände müssen sich daher neben ihrer wirtschaftlichen auch ihrer steuerlichen und rechtlichen

Verantwortung für das Unternehmen und sich selbst bewusst sein. Dabei können Maßnahmen angestoßen werden, die das Risiko, dass die Vorstandsmitglieder eine persönliche Haftung trifft, begrenzen. Die Satzung des Vereins kann vorsehen, dass die Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften. Für einzelne Vorstände kann das Haftungsrisiko insoweit minimiert werden, dass innerhalb des Vorstandes Ressorts und Zuständigkeiten gebildet werden. Dadurch entstehen besondere Fachverantwortungen für einzelne Vorstandsmitglieder, wodurch die anderen Vorstandsmitglieder insoweit entlastet werden.

Weitere Haftungsgefahren können durch Einführung von Risikomanagement- und Überwachungssystemen oder durch die Ausgliederung besonders risikobehafteter Unternehmensteile auf eine rechtlich selbständige GmbH eingedämmt werden. Schließlich kann das Haftungsrisiko durch eine (erweiterte) Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zwar nicht abgewendet, wohl aber abgedeckt werden. Solche Versicherungen können sowohl durch das Unternehmen als auch durch den Vorstand selbst abgeschlossen werden.

Autoren: André Spak, Rechtsanwalt und Steuerberater, Solidaris Rechtsanwalts GmbH, Münster, E-Mail: a.spak@solidaris.de / Dr. Severin Strauch, Rechtsanwalt, Solidaris Rechtsanwalts GmbH, Köln, E-Mail: s.strauch@solidaris.de



Bank
für Sozialwirtschaft

Bank für Sozialwirtschaft AG

Wörthstraße 15 – 17 | 50668 Köln | bfs@sozialbank.de
www.sozialbank.de | www.spendenbank.de